

des *Imperialismus* die Militärstraftatbestände so ausgestaltet werden, daß sie auch im Verteidigungsfall den erhöhten Anforderungen gerecht werden können.

In den vergangenen Jahren vollzog sich im *Militärwesen* eine gewaltige *Umwälzung*, die vor allem die Waffensysteme, die Militärtechnik, die militärische Ausrüstung, die Ausbildung der Soldaten usw. revolutioniert hat. Diese *Revolution im Militärwesen* stellt hohe Anforderungen an die Führung, an die politisch-moralischen Qualitäten der Vorgesetzten und der Truppe, an die Beherrschung der Kampftechnik und an die exakte Befehlsgebung und -ausführung.

Mit der gewachsenen Verantwortung, insbesondere der Nationalen Volksarmee und der Grenztruppen für den Schutz der Staatsgrenzen, des Territoriums, des Luftraumes und des Küstenvorfeldes der DDR gewinnen eiserne militärische Disziplin und Ordnung, Schutz der Kampftechnik und militärischen Ausrüstung, Achtung der Vorgesetzten und Unterstellten, Wachsamkeit und Geheimhaltung sowie eine besonders gewissenhafte Ausübung bestimmter Dienste, z. B. des Grenzdienstes, zunehmende Bedeutung. Diese objektiven Erfordernisse wurden bei der Gestaltung der Straftatbestände des 9. Kapitels berücksichtigt. Eine Weiterentwicklung der Strafbestimmungen ergab sich auch aus der Notwendigkeit, daß die *Militärjustizorgane* mit ihren spezifischen Mitteln und Methoden verstärkt an der ständigen *klassenmäßigen Erziehung* der Armeeangehörigen mitwirkten. Dabei ist das Hauptanliegen ihrer Tätigkeit die ideologische Arbeit, der Kampf um die Durchsetzung sozialistischen Denkens und Handelns und um die Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Straftaten und anderen Gesetzesverletzungen.

Mit der Aufnahme der Strafrechtsnormen gegen Militärstraftaten in das 9. Kapitel des StGB wurde - auch mit der einheitlichen Kodifikation - dokumentiert, daß sie *Bestandteil des einheitlichen sozialistischen Strafrechts* sind und nach den *gleichen Grundsätzen* angewandt werden, die für alle Straftatbestände im Allgemeinen Teil des Strafgesetzbuches geregelt sind. Die Prinzipien des sozialistischen Strafrechts und der sozialistischen Strafrechtspflege, die insbesondere in der Verfassung der DDR (Art. 86 ff.) und in Art. 1 bis 8 StGB fixiert sind, gelten auch für Militärpersonen. So gilt beispielsweise das Recht der Bürger auf Mitwirkung am Strafverfahren gleichermaßen für Angehörige militärischer Einheiten und Dienststellen. Diese Mitwirkung wird in der NVA, den Grenztruppen der DDR und den Organen des Wehrersatzdienstes konsequent durchgesetzt. Wesentliche Bedeutung hat der in § 253 Abs. 1 StGB ge-

regelte Grundsatz, wonach die *Kommandeure* die sich aus Art. 3 StGB ergebenden Aufgaben in ihrem Zuständigkeitsbereich zu erfüllen haben. Damit wurde die *Verantwortung des Kommandeurs* für die *Verwirklichung des sozialistischen Rechts*, für die Erhöhung des Rechtsbewußtseins der Armeeangehörigen und für die Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen in seinem Bereich hervorgehoben und die gesetzliche Voraussetzung für ein effektives *Zusammenwirken* der Militärjustizorgane mit den politischen und militärischen Führungsorganen bei der Durchsetzung des sozialistischen Rechts geschaffen.

Die Strafbestimmungen des 9. Kapitels des StGB erfüllen eine spezifische Funktion im System der politischen und militärischen Führung im Interesse des Schutzes des sozialistischen Staates vor feindlichen Anschlägen, zur Sicherung der Gefechtsbereitschaft und der militärischen Disziplin in der NVA, den Grenztruppen der DDR und den Organen des Wehrersatzdienstes sowie bei der klassenmäßigen Erziehung der Militärpersonen.

9.2.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Militärstraftaten

9.2.1.

Grundanliegen

der allgemeinen Bestimmungen

Das Anliegen der allgemeinen Bestimmungen des 9. Kapitels des StGB ergibt sich aus dem Wesen der Militärstraftaten. Die Besonderheiten der Normen des 9. Kapitels resultieren zum einen aus den Besonderheiten des Subjekts, zum anderen aus den zu schützenden gesellschaftlichen Verhältnissen, in diesem Falle den militärischen Verhältnissen. Hierin befindet sich das Strafrecht der DDR in prinzipieller Übereinstimmung mit dem sowjetischen Strafrecht und mit dem Strafrecht der anderen Staaten der sozialistischen Staatengemeinschaft. Straftaten nach dem 9. Kapitel können - von Ausnahmen bei einigen Teilnahmeformen abgesehen - nur von Bürgern begangen werden, die für eine gesetzlich festgelegte Zeit ihren Wehrdienst leisten (Militärpersonen). In dieser Zeit ist es im Interesse einer vorbildlichen militärischen Disziplin und Ordnung notwendig, an ihr Verhalten besondere Anforderungen zu stellen. Werden diese Anforderungen nicht erfüllt,